

Rechtsverordnung

über die Regelung des Gemeingebrauches an dem Gewässer
„Steinhäuserwühlsee“ in der Gemarkung Speyer

Aufgrund des § 23 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und der §§ 36, 37, 93 Abs. 4, 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 und 130 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14.12.1990 (GVBl. 1991, S. 11) geändert durch Gesetz vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53, BS 75-50) erlässt die Stadt Speyer als zuständige Untere Wasserbehörde zur Eröffnung und Regelung des Gemeingebrauches folgende Rechtsverordnung.

§ 1 Gemeingebrauch

- (1) An dem künstlichen Gewässer „Steinhäuserwühlsee“, Plan-Nrn. 4966/4, 4966/1, 4966/2, 50256 - 5028, 5031/1, 5032/1, 5032/2, 5037/1 und 5040/1 wird der Gemeingebrauch im Sinne des § 36 Abs. 3 Landeswassergesetz für das Baden und Schwimmen sowie das Befahren mit Booten ohne Hilfsmotor eröffnet.
- (2) Das Befahren mit Booten ist nur außerhalb der Schonzeiten gestattet. Als Schonzeit gilt der Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. März.
- (3) Im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Kalenderjahres ist für das Befahren mit Booten ein Sicherheitsabstand zum Badestrand einzuhalten. Der Sicherheitsbereich ist in der beiliegenden Karte gemustert dargestellt. Im Gelände ist die Linie durch Markierungen am Nord- bzw. Südufer kenntlich zu machen.
- (4) Sämtliche Nutzungen, für die der Gemeingebrauch nicht eröffnet ist, sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen unzulässig.

§ 2 Uferschutz

Der Zugang zum Gewässer zur Wahrnehmung des Gemeingebrauchs sowie der Aufenthalt am Seeufer sind aus Gründen des Uferschutzes **ausschließlich** in den im beiliegenden Lageplan **grün** gekennzeichneten Bereichen zulässig.

Das Angeln ist von den Stegen aus gestattet.

§ 3 Eigentümer- und Anliegergebrauch

Für die Benutzung des Gewässers durch den Eigentümer oder den durch ihn Berechtigten für den eigenen Bedarf sowie durch die Anlieger gelten die §§ 24 Wasserhaushaltsgesetz und 38 Landeswassergesetz.

Für das Einbringen und Einleiten von Stoffen ist der Eigentümergebrauch ausgeschlossen.

§ 4 Weitergehende Nutzungen

Nutzungen nach § 36 des Landeswassergesetzes, für die der Gemeingebrauch nicht eröffnet ist, stehen unter Erlaubnisvorbehalt der Unteren Wasserbehörde. Eine Erlaubnis kann nur für den Einzelfall erteilt werden, sofern ein öffentliches Interesse an der beabsichtigten Nutzung besteht und diese mit wasserrechtlichen Grundsätzen vereinbar ist.

Keiner gesonderten Erlaubnis bedürfen Fahrzeuge der Wasserwacht, der Gewässeraufsicht und der Feuerwehr, wenn ihr Einsatz zur Erfüllung der diesen Institutionen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

§ 5 Zugang zum Gewässer

Der freie Zugang zum Gewässer ist nach den jeweilig gültigen Regelungen des Naturschutzgesetzes zu gewährleisten. Von dieser Regelung unberührt bleiben private Rechte Dritter, den Zutritt zu Privatgelände zu verweigern oder von Entgelten abhängig zu machen.

§ 6 Fischereirecht

Die Bestimmungen des Fischereirechts werden durch diese Rechtsverordnung nicht berührt. Darüber hinaus gelten die fischereirechtlichen Regelungen des § 25 Wasserhaushaltsgesetz und des § 39 Landeswassergesetz. Der ortsansässige Angelverein sowie die anderen nach dieser Rechtsverordnung Nutzungsberechtigten haben bei der Ausübung ihrer Aktivitäten gegenseitige Rücksichtnahme zu üben.

§ 7 Hinweistafeln und Markierungen

Es ist verboten, die zur Regelung des Gemeingebrauches aufgestellten Hinweistafeln und Markierungen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern. Nach § 37

Abs. 2 Landeswassergesetz haben die Eigentümer der Ufergrundstücke das Aufstellen der zur Regelung des Gemeingebrauchs erforderlichen Zeichen zu dulden.

§ 8 Haftung, Unterhaltungspflicht

Die Benutzung des Gewässers erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Unterhaltungspflicht des Gewässers richtet sich nach dem Landeswassergesetz (§ 63 LWG).

Der Umfang der Unterhaltungspflicht richtet sich nach den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 128 Abs. 1 Ziffer 8 Landeswassergesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Gemeingebrauchsverordnungen zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 10 Rechtskraft

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

